



Regierungsrat

Luzern, 18. Oktober 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 797**

Nummer: P 797
Eröffnet: 21.03.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.10.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1192

Postulat Candan Hasan und Mit. über die Schaffung eines Infrastrukturfonds

Das Postulat verlangt die Prüfung für die Schaffung eines Infrastrukturfonds, um die Finanzierung grosser Infrastrukturprojekte, insbesondere des Durchgangsbahnhofs Luzern (DBL), sicherzustellen und vorantreiben zu können.

Finanzierung Durchgangsbahnhof Luzern

Mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) hat das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2014 eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Finanzierung der öV-Infrastrukturen beschlossen. Seit 2016 sichert der Bund gemäss Bundesverfassung und Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG; SR [742.140](#)) den Unterhalt der gesamten Schieneninfrastruktur (inkl. Privatbahnen) und finanziert die von ihm beschlossenen Ausbauvorhaben aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF). Die Kantone leisten jährliche Beiträge in den BIF. In den Jahren 2022 bis 2025 belaufen sich die Bruttobeiträge des Kantons Luzern gemäss AFP auf durchschnittlich 23,1 Millionen Franken. Der Kanton und die Gemeinden tragen diese Beiträge je zur Hälfte (§ 23 Abs. 1 öVG, SRL Nr. [775](#)).

Die Drittfinanzierung von Massnahmen ist im Artikel 58b des Eisenbahngesetzes (EBG; SR [742.101](#)) geregelt. Die Kantone und weitere Dritte können zusätzliche oder alternative Massnahmen finanzieren, wenn deren Aufnahme in das strategische Entwicklungsprogramm möglich ist. Bei zusätzlichen Massnahmen tragen sie sämtliche Kosten und bei alternativen Massnahmen die Kostendifferenz zwischen der vom Bund und der von ihnen vorgesehenen Massnahme. Des Weiteren ist eine Vorfinanzierung gemäss Artikel 58c EBG nur möglich, wenn die Realisierung oder Projektierung der entsprechenden Massnahme in einem von der Bundesversammlung beschlossenen Ausbauschritt enthalten ist. Eine Vorfinanzierung ist seitens des Bundes somit grundsätzlich nicht vorgesehen. In erster Linie gilt es aus kantonaler Sicht sicherzustellen, dass die Finanzierung des DBL als Schlüsselinfrastruktur der Luzerner Verkehrspolitik als Ganzes – inklusive der minimal notwendigen Infrastrukturen auf den Zulaufstrecken – in den nächsten Ausbauschritt aufgenommen und somit vollständig durch den Bund finanziert wird.

Finanzierung von Massnahmen im Umfeld des Durchgangsbahnhofs Luzern

Im Umfeld des Bahnhofs Luzern oder bei den von der Infrastruktur betroffenen Gemeinden werden im Zusammenhang mit dem DBL – insbesondere auf dem Verkehrsnetz in der Stadt Luzern – Anpassungen an den Infrastrukturen notwendig werden. Die Finanzierung der Planung und Realisierung dieser Infrastrukturen erfolgt über bestehende Instrumente in Form

des Bauprogramms Kantonsstrassen und des öV-Berichts. So sind im kommenden [Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen](#) Massnahmen vorgesehen, mit welchen Planungen im Zusammenhang mit dem DBL gestartet und finanziert werden können. Beispielsweise sind unter anderem Sofortmassnahmen für das Durchmesserperron am Bahnhof Luzern im Topf A berücksichtigt und bereits in Planung, damit die Vorgaben des [öV-Berichts 2018 bis 2021](#) mit einem Provisorium erfüllt werden können. Derzeit kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Kosten sein werden respektive welche Massnahmen die richtigen sind und dereinst umgesetzt werden. Dies ist unter anderem von den Resultaten der Überprüfung der Testplanung DBL der Stadt Luzern durch den Kanton Luzern abhängig. Es wird sich in den kommenden Jahren zeigen, welche zusätzlichen Massnahmen durch den Kanton zu realisieren sind oder mitfinanziert werden sollen.

Fonds im Allgemeinen

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage (§ 51 FLV, SRL Nr. [600a](#)). Es wird zwischen zwei Arten von Fonds unterschieden:

- Fonds, die nicht dem eigenen Recht unterstehen, werden dem Fremdkapital zugeordnet. Die Erfolgsrechnung wird sowohl beim Eingang als auch bei der Verwendung der Gelder netto nicht tangiert. Somit ist kein Budgetkredit für die Mittelverwendung notwendig.
- Fonds, bei denen der Kanton die Zweckbindung selber gestaltet und somit kantonalem Recht unterstehen, gehören zum Eigenkapital (§ 36 [FLG](#)). Fonds im Eigenkapital dienen primär dazu festzuhalten, wie viele Mittel zweckgebunden vereinnahmt, aber noch nicht zweckgebunden eingesetzt wurden, und haben technisch keine Auswirkungen auf Voranschlag und Rechnung und somit auch nicht auf die Schuldenbremse. Dies bedeutet, dass sowohl zweckgebundene Einnahmen zugunsten des Fonds wie auch die Verwendung dieser finanziellen Mittel die Erfolgsrechnung entsprechend entlasten beziehungsweise belasten. Somit müssen diese Einlagen und Entnahmen in den Fonds im entsprechenden Voranschlag eingestellt sein und jährlich durch Ihren Rat beschlossen werden.

Im Moment verfügt der Kanton Luzern über keine Rechtsgrundlage für einen kantonalen Infrastrukturfonds. Dieser müsste zuerst im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses geschaffen werden. Weil der Kanton Luzern die Zweckbindung vorliegend selber gestalten müsste, würde es sich um einen Fonds im Eigenkapital handeln. Demnach wäre die Einlage von Mittel in den Fonds und die Verwendung dieser Mittel weiterhin jährlich durch Ihren Rat zu beschliessen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Massnahmen im Umfeld des DBL – wie vorhergehend erwähnt – insbesondere um Massnahmen auf dem Verkehrsnetz der Stadt Luzern und betrifft somit vorwiegend den Aufgabenbereich Strassen. Die Leistungen dieses Aufgabenbereiches werden bereits heute über zweckgebundene Einnahmen finanziert (§ 83 StrG, SRL Nr. [755](#)) und über einen Fonds im Eigenkapital (Zweckgebundene Mittel Kantonsstrassen) geführt. Die Planung und Realisierung von Massnahmen erfolgt über das Bauprogramm und darin sind bereits heute Massnahmen in Zusammenhang mit dem DBL vorgesehen. Die Einrichtung eines zusätzlichen Infrastrukturfonds bringt somit keine weiteren Vorteile.

Zusammengefasst halten wir fest, dass der DBL aus kantonalen Sicht vollständig durch den Bund finanziert wird. Der Kanton Luzern und die übrigen Zentralschweizer Kantone setzen mit den weiteren Interessierten alles daran, dass die Bundesversammlung dieses Projekt in den nächsten Ausbauschritt aufnimmt und somit entsprechend vollständig durch den Bund finanziert wird. Massnahmen im Zusammenhang mit der Strasseninfrastruktur im Umfeld des DBL werden bereits heute aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert und in einem Fonds im Eigenkapital geführt. Die Planung und Realisierung von Massnahmen im Umfeld des DBL, wie im Übrigen auch von allen weiteren Infrastrukturmassnahmen, erfolgt über bestehende Instrumente. Aus diesen Gründen erachten wir die Einrichtung eines neuen Infrastrukturfonds nicht als zielführend.

Im Sinn unserer Ausführungen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.